

RS Vfgh 1986/11/28 B670/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1986

Index

20 Privatrecht allgemein

20/08 Urheberrecht

Norm

B-VG Art20 Abs2

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art133 Z4

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

UrheberrechtsG-Nov 1980 ArtIII §1 Abs1

Rechtssatz

UrhG; Beschwerde gegen einen Bescheid der gemäß ArtIII §1 Abs1 UrhG Nov. 1980 beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Schiedsstelle wegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach §42 Abs5 UrhG und Rechnungslegung; diese Schiedsstelle ist eine Kollegialbehörde iS des Art20 Abs2 B-VG; Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges - Zulässigkeit der Beschwerde; Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag iS des Art133 Z4 B-VG (Art20 Abs2 B-VG) sind angesichts ihrer gerichtsähnlichen Stellung in der Frage der Zusammensetzung zur Durchführung fortgesetzter Verhandlungen denselben strengen Regeln unterworfen wie kollegial besetzte Gerichte; keine Bedenken gegen die gesetzlichen Grundlagen der Schiedsstelle; Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter dadurch, daß in dem Verfahren (mit fortgesetzten Verhandlungen) in ständig wechselnder Besetzung jeweils ohne formelle Neudurchführung des Verfahrens verhandelt wurde

Entscheidungstexte

- B 670/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.1986 B 670/86

Schlagworte

Urheberrecht, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Kollegialbehörde, Schiedsstelle (Urheberrecht)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B670.1986

Dokumentnummer

JFR_10138872_86B00670_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at